

## Editorial

Die vorliegende Ausgabe der UFITA vereint drei Beiträge, die unterschiedliche Fragen des Medien- und Urheberrechts behandeln. Sie greifen einerseits grundsätzliche, teils seit Langem diskutierte Problemstellungen auf und nehmen andererseits jeweils einen hochaktuellen Bezug auf gegenwärtige Entwicklungen. Sie zeigen, wie stark sich rechtliche Rahmenbedingungen weiterentwickeln müssen, um mit den technischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungen im Kommunikations- und Medienbereich Schritt zu halten.

Im ersten Beitrag („**Mitbestimmungsrechte ausländischer Rechteinhaber in schweizerischen Verwertungsgesellschaften**“), der Ihnen sowohl in deutscher als auch in französischer Sprache zur Verfügung steht, untersucht *Ivan Cherpillod*, ob ausländische Rechteinhaber – insbesondere Sendeunternehmen – Mitglied einer schweizerischen Verwertungsgesellschaft werden und dort Mitbestimmungsrechte ausüben können. Er zeigt, dass das schweizerische URG keine Unterscheidung der Mitgliedschaft nach Sitz oder Nationalität kennt und originäre Rechteinhaber Anspruch auf wirksame Beteiligung an wesentlichen Entscheidungen haben. Gegenseitigkeitsverträge rechtfertigten keine Einschränkungen, solange keine Doppelvertretung bestehe. Zugleich legt *Cherpillod* dar, dass die statutarischen Hürden der hier relevanten Verwertungsgesellschaft *Swissperform* für die Mitgliedschaft ausländischer Sender sachlich nicht begründet seien. Da diese ihre Weitersenderechte in Europa oft selbst verwalteten und geeignete Schwestergesellschaften häufig fehlten, dürften sie nicht auf ausländische Strukturen verwiesen werden. Angesichts ihrer Bedeutung im Schweizer Markt hätten sie Anspruch auf angemessene Mitbestimmung, sofern ihre Rechte in der Schweiz kollektiv verwertet werden.

Im zweiten Beitrag analysieren *Hans-Josef Lütke* und *Ludwig Gramlich* unter dem Titel „**Möglichkeiten und Grenzen einer (Selbst-)Rehabilitierung von Tatverdächtigen in und durch (Massen-)Medien**“, wie sich betroffene Personen nach rufschädigender Verdachtsberichterstattung rehabilitieren können und welche rechtlichen Grenzen dabei bestehen. Ausgehend vom „Enkel-Fall“ des BGH (BGH ZUM 2025, 349) zeigen sie auf, dass Verfahrenseinstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO keine öffentliche Rehabilitierung bewirken und Verdachtsmomente auch danach häufig fortwirken. Der Beitrag erläutert die maßgeblichen Grundrechte, die in diesem Zusammenhang betroffen sind, die Anforderungen an eine rechtmäßige Verdachtsberichterstattung und die unterschiedlichen Rehabilitationswirkungen strafprozessualer Entscheidungen. Im Weiteren untersuchen die Autoren Wege der Selbst- und Fremdrehabilitierung – etwa durch eigene öffentliche Stellungnahmen, mediale Berichte, presserechtliche und zivilrechtliche Ansprüche sowie datenschutzrechtliche Herangehensweisen. Sie betonen, dass solche Schritte regelmäßig die Rechte Dritter berühren und deshalb vor der Nutzung eine sorgfältige Abwägung erfordern, insbesondere wenn Minderjährige betroffen sind.

Im dritten Beitrag „**„Stay forever“: Die rechtliche Zulässigkeit von Konsolen-Modding und Videospiele-Konservierung**“ zeigt *Oliver Vettermann* auf, dass Videospiele

und ihre Hardware einem raschen technischen Verfall unterliegen und sich deshalb viele Sammler\*innen auf Modding-Techniken, also technische Veränderungen an alten Konsolen, auf Emulatoren, die frühere Geräte nachahmen und dadurch ältere Spiele weiterhin nutzbar machen, sowie auf andere Umgehungslösungen stützen. Diese Verfahren ermöglichen zwar den Erhalt und die Nutzung alter Spiele, griffen aber häufig in bei den Originalspielen vorhandene technische Schutzmaßnahmen ein und gerieten so in Konflikt mit dem Urheberrecht. Besonders problematisch sei die hybride Struktur von Videospielen, bei der Programmcode und audiovisuelle Elemente unterschiedlichen Schutzregimen unterfallen. *Vettermann* arbeitet heraus, dass Kulturerbe-Institutionen bei der Konservierung von Videospielen klar privilegiert seien, während Privatpersonen kaum legale Möglichkeiten hätten, verfallende Spiele zu sichern oder alte Geräte spielbar zu halten. Die geltenden Regeln zu Privatkopie und Umgehungsverbot böten hierfür kaum Raum. Er plädiert deshalb für eine Reform, die Obsoleszenz und das Recht auf Reparatur stärker berücksichtigt, um eine langfristige Bewahrung digitaler Spielekultur zu ermöglichen. Mit diesem Beitrag und dem Vorschlag deckt der Autor eine weitere Facette des UFITA-Themenspektrums ab, die eher selten beleuchtet wird, sodass wir hoffen, auch damit Diskussionsimpulse setzen zu können.

Die Ausgabe schließt wie gewohnt mit der umfassenden Zeitschriftenschau, die eine Auswahl zentraler deutsch- und englischsprachiger Beiträge der ersten Jahreshälfte 2025 zum Themenspektrum unseres Archivs für Medienrecht und Medienwissenschaft enthält.

Wir würden uns freuen, wenn wir mit dieser Ausgabe der UFITA wiederum Ihr Interesse gefunden haben und laden Sie als unsere Leser wie immer ein, eigene Beitragsvorschläge einzureichen.

Für diese und alle weiteren Anregungen und Kommentare erreichen Sie uns beide per E-Mail:

[m.cole@emr-sb.de](mailto:m.cole@emr-sb.de)

[n.klass@urheberrecht.org](mailto:n.klass@urheberrecht.org)

Gerne können Sie auch *Lisa Gierling*, die uns in der redaktionellen Arbeit unterstützt, unter [ufita@urheberrecht.org](mailto:ufita@urheberrecht.org) kontaktieren.

*Prof. Dr. Mark D. Cole*, EMR Saarbrücken/Universität Luxemburg

*Prof. Dr. Nadine Klass, LL.M. (Wellington)*, IUM München/Universität Augsburg

### Die UFITA in Kürze: Konzept und Manuskripte

Der Name UFITA geht zurück auf die erstmalige Veröffentlichung der Zeitschrift als *Urheber-, Film- und Theaterrechts-Archiv* im Jahr 1928.

Der neue Untertitel *Archiv für Medienrecht und Medienwissenschaft* dokumentiert die 2018 begonnene Neuausrichtung, welche zum Ziel hat, angesichts des gegenwärtigen Medien- und Öffentlichkeitswandels ein interdisziplinäres Forum für die Zusammenarbeit mit der Kommunikations- und Medienwissenschaft zu schaffen.

In Aufsätzen und Gutachten namhafter Autoren sollen zum einen grundlegende Fragestellungen und aktuelle Entwicklungen in der Medien- und Urheberrechtswissenschaft mit ihren rechtsphilosophischen, rechtshistorischen, methodologischen sowie ökonomischen Grundlagen adressiert werden. Zum anderen soll aber auch die Möglichkeit geschaffen werden, dass Forschung und Praxis in Medienrecht, Medienpolitik und Medienwissenschaft die grundlegenden Erkenntnisse dieser eng miteinander verwobenen Disziplinen verfolgen können, ohne im jeweilig anderen Gebiet Experte zu sein oder die Veröffentlichungen aus diesem Forschungsfeld umfassend kennen zu müssen. Zudem sollen auch wichtige medienpolitische Debatten kritisch begleitet werden.

Die halbjährlich – auch online – erscheinende UFITA enthält neben einem Aufsatzteil, der ebenfalls englischsprachige Beiträge sowohl zum Medienrecht als auch zur Medienforschung enthalten kann, auch Rezensionen und eine ausführliche Zeitschriftenschau. Zudem ist die UFITA auch ein Ort für Schwerpunktthemen, die von auswärtigen (Gast-)Redaktionen, beispielsweise im Rahmen von Tagungen, konzipiert werden können.

Die Begutachtungsverfahren für eingereichte Beiträge sind an die Wissenschaftspraxis in den einzelnen Disziplinen angepasst: Für den Bereich der Kommunikations- und Medienwissenschaft wird das bewährte Peer Review-Verfahren eingesetzt, d.h. alle in der UFITA publizierten Beiträge zu Themen der Kommunikations- und Medienwissenschaft durchlaufen vor der Veröffentlichung ein Begutachtungsverfahren. Die eingereichten Manuskripte werden hierbei anonymisiert von mindestens zwei externen Gutachter/innen geprüft. Die Stellungnahmen der Gutachter/innen werden den Autoren/innen dann ebenfalls in anonymisierter Form zugänglich gemacht. Ergänzend werden den Autoren/innen Hinweise aus der Redaktion zugeleitet. In den Bereich der Rechtswissenschaft werden jeweils zwei Herausgeber das Begutachtungsverfahren übernehmen und entsprechende Hinweise und Anregungen mit den Autoren diskutieren. Zugleich wird die Schriftleitung alle Beiträge einer letzten Review unterziehen. Hierdurch möchten wir sicherstellen, dass die UFITA das Versprechen eines hohen Qualitätsstandards auch gewährleisten kann.

Getragen wird die neue UFITA vom **Institut für Urheber- und Medienrecht (IUM, München)** sowie vom **Institut für Europäisches Medienrecht (EMR, Saarbrücken)**, die mit eigenen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben zentrale Themenbereiche der UFITA abdecken.